



Finanzordnung

§ 1 – Mitgliedsbeitrag

(1) Beiträge

- | | |
|---|--------------|
| a) Regelbeitrag jährlich | 100,00 EUR |
| (wird bei unterjährigem Eintritt ab dem 01.07. halbiert) | |
| b) Familienbeitrag | 135,00 EUR |
| c) Jugendliche/Heranwachsende (Alter von 16 bis 21 Jahre) | 36,00 EUR |
| d) Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

(2) Der Beitrag ist im 1. Quartal ohne weitere Anforderung fällig. Der Zahlungspflichtige gerät ab dem 01. April ohne gesonderte Aufforderung in Verzug. Für jede Mahnung wird eine Pauschale von 5 EUR berechnet.

(3) Familien im Sinne des Familienbeitrags sind neben dem ersten Mitglied ein weiterer in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner oder Lebensgefährte und im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kinder (leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 2 – Arbeitsstunden

(1) Jedes Mitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren ist in Verbindung mit den Regelungen der Vereinssatzung verpflichtet, jährlich **10 Arbeitsstunden** für den Verein zu leisten. Diese Arbeitsstunden dienen der Verwirklichung des Vereinszwecks und umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Pflege und Instandhaltung von Vereinsanlagen, -räumen oder -geräten,
- b) Unterstützung bei Veranstaltungen,
- c) sonstige Aufgaben,

die im Interesse des Vereins stehen und vom Vorstand vorgegeben werden.

(2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind schriftlich oder elektronisch nachzuweisen und dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Mitglieder, die die geforderten Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise erbringen, haben für jede nicht geleistete Stunde einen Ersatzbetrag in Höhe von **10,00 EUR** zu zahlen. Die Ersatzleistung wird vom Vorstand geltend gemacht und am Ende des Kalenderjahres eingefordert.

(4) Die Höhe der Arbeitsstunden und des Ersatzbetrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen (z.B. Krankheit, Alter) auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung oder der Ersatzleistung zu gewähren.
- (6) Eine ersatzweise Abgeltung der Arbeitsstunden durch Sachspenden ist nicht möglich. Arbeitsstunden sind innerhalb der Mitglieder eines Familienbeitrages übertragbar.
- (7) Mitglieder müssen ab dem Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine Arbeitsstunden mehr leisten.

§ 3 – Aufnahmebeitrag

- (1) Neu eintretende erwachsene Mitglieder ab 18 Jahren zahlen einen Aufnahmebeitrag von 150 EUR.
- (2) Neu eintretende jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren zahlen keinen Aufnahmebeitrag; dieser muss auch später mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht nachgezahlt werden.
- (3) Familien zahlen nur einen Aufnahmebeitrag.
- (4) Wer dem Verein beitrifft, nachdem er bereits früher einmal Mitglied war, muss den Aufnahmebeitrag nur entrichten, wenn er bei seinem früheren Eintritt keinen Aufnahmebeitrag gezahlt hat.

§ 4 – Standgebühren

- (1) Benutzung der Schießanlage pro Tag
 - a) für Mitglieder 2,00 EUR
 - b) pauschale Jahresgebühr – nur für Mitglieder 60,00 EUR
 - c) für Mitglieder befreundeter Vereine und Jäger 4,00 EUR
 - d) Gäste 7,00 EUR
 - e) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre befreit

§ 5 – Königsschießen

- (1) Jeder Teilnehmer am Königsschießen zahlt 15,00 EUR.
- (2) Jeder Teilnehmer kann bis zu vier Mal nachschießen. Jeder Nachschuss kostet 5,00 EUR.
- (3) Unter den weiblichen Teilnehmern wird die Ehre der Schützenprinzessin ausgesprochen. Dies ist automatisch die beste weibliche Teilnehmerin, sofern sie nicht das beste Gesamtergebnis geschossen hat und damit Schützenkönigin geworden ist. In diesem Fall wird die zweitbeste Teilnehmerin Schützenprinzessin. Die Schützenprinzessin erhält für ein Jahr das vereinseigene Diadem.
- (4) Alle Teilnehmer schießen mit einem Gewehr des Vereins.
- (5) Der Schützenkönig/die Schützenkönigin erhält vom Verein die Königskette, die er/sie ein Jahr bei festlichen Anlässen trägt. Sie bleibt Eigentum des Vereins und ist beim nächsten Königsball weiterzugeben.

- (6) Der Schützenkönig/die Schützenkönigin erhält außerdem eine große Königsscheibe. Sie bleibt Eigentum des Vereins.
- (7) Die Ritter erhalten Orden, die sie behalten dürfen.
- (8) Der Schützenkönig/die Schützenkönigin und seine Ritter laden die Teilnehmer zum Schützenessen ein. Ihnen steht dafür die Summe der Teilnehmergebühren zur Verfügung. Die darüberhinausgehenden Kosten zahlen sie selbst. Weitere Verpflichtungen hat der Schützenkönig/die Schützenkönigin nicht.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 27.10.2025 beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 01.01.1991 außer Kraft.

1. Vorsitzender / Oberschützenmeister

